

S a t z u n g

der Stadt Bückeburg über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Leseabschrift in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2001

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 47 a der Nieders. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1986 (Nds. GVBl. S. 158) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 14.09.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr und ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Bückeburg dafür zu zahlen haben, dass er notwendige Einstellplätze (§ 47 a) NBauO) ausnahmsweise nicht herzustellen braucht, wird je Einstellplatz wie folgt festgesetzt:

Zone I	4.250,00 €
Zone II	3.000,00 €
Zone III	2.500,00 €

§ 2 Ablösungszonen

Die Abgrenzung der Zonen ergibt sich aus dem anliegenden Innenstadtplan. Er ist Bestandteil dieser Satzung. Das übrige Stadtgebiet einschl. aller Ortsteile werden der Zone III zugeordnet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

§ 4 Außerkräfttreten

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bückeburg über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 20.02.1975, zuletzt geändert am 20.12.1983, außer Kraft.

Bückeburg, den 20. Oktober 1995

Preul
Bürgermeister

Brombach
Stadtdirektor

Diese Leseabschrift beinhaltet die 1. Änderungssatzung vom 19.12.2001, die am 01.01.2002 in Kraft getreten ist.